



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-K 0867/2003



AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

ANSPRECHPARTNER

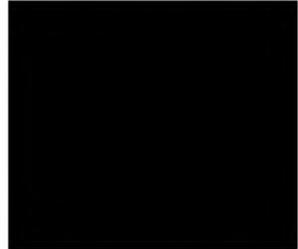
GEBÄUDE

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0867/2003

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 04.11.2008

Vorhaben Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82, NH 84,5 m, Rotord. 82 m
Ort Gamlen,
Gemarkung Gamlen, Flur: 5 Flurst.: 130, 131, 141, 150, 163, 164, 193

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82, Nabenhöhe 84,5 m, Rotordurchmesser 82 m, in der Gemarkung Gamlen, Flur 5, Flurstücke 130, 131, 141, 150, 163, 164, 193

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

SPRECHZEITEN

MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 - 12.30
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 - 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 - 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL - MOSEL - HUNS RÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

POSTANSCHRIFT

ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schall:

1. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 80 und 81 Typ Enercon E-82 dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht betrieben werden.
2. Die beantragte Windkraftanlage WKA 82 Typ Enercon E-82 darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 15.07.2008 nur in schallreduzierter Betriebsweise mit einem Schalleistungspegel von 98,7 dB(A) bei einer maximalen Leistung von 1000 KW und einer maximalen Drehzahl von 16 min⁻¹ (gem. dem Vermessungsbericht der Fa- Müller-BBM vom 22.07.2007, Prüfberichtsnummer: M68 330/1) betrieben werden.

Die Umschaltung in schallreduzierter Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

3. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 80, 81, 82, 83 und WKA 84 vom Typ Enercon E-82 dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
4. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort darf der von den beantragten Windkraftanlagen (WKA 80 – 84) erzeugte Immissionsanteil (unter Berücksichtigung der Gesamtunsicherheit des Prognosemodells) an Geräuschen den nachfolgenden Richtwert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IPA Auf dem Käulchen 10 in Gamlen nachts: 30 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Schatten

6. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.